

BVGer C-7080/2010 vom 15. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7080_2010

FR: TAF C-7080/2010 du 15 février 2011

IT: TAF C-7080/2010 del 15 febbraio 2011

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und die Verfügung vom 26. Februar 2010 wird aufgehoben.

E. 2

Die Sache wird zur Instruktion und materiellen Behandlung der Einsprache vom 6. Januar 2010 an die Vorinstanz überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Vernehmlassung vom 1. Februar 2011) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) Die vorsitzende RichterIn: Die GerichtsschreiberIn: Franziska Schneider Susanne Genner
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.